



Merkblatt Kindesvermögen

Auf welcher Rechtsgrundlage beruht das Kindesvermögen?

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) regelt den Umgang mit dem Kindesvermögen in den Artikeln 318–327. Die Bestimmungen richten sich an die Eltern, welche für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben verantwortlich sind. Die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter haben das Recht und die Pflicht, das Vermögen der Kinder zu verwalten, solange ihnen die elterliche Sorge zusteht.

Was ist der Unterschied zwischen gebundenem und freiem (ungebundenem) Kindesvermögen?

Vermögen, welches die minderjährige Person zu Sparzwecken erhält (z.B. Schenkungen, Erbschaften), zählt zum gebundenen Kindesvermögen. Zum freien (ungebundenen) Kindesvermögen gehört das von der minderjährigen Person selbst erarbeitete Geld (z.B. Lehrlingslohn) oder das Sackgeld.

Wer ist für die Verwaltung des Vermögens zuständig?

Die Eltern (bzw. die gesetzlichen Vertreter) verwalten das gebundene Kindesvermögen, solange ihnen die elterliche Sorge zusteht. Liegt die elterliche Sorge bei einem Elternteil, nimmt diese Person alleine diese Aufgabe wahr. Das freie Kindesvermögen wird grundsätzlich vom Kind selber verwaltet.

Welche Bezüge sind beim gebundenen Kindesvermögen erlaubt?

Bezüge für den laufenden Unterhalt, die Erziehung oder die Ausbildung sind beim gebundenen Kindesvermögen nicht zulässig. Ausnahmen können durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bewilligt werden. Gemäss Gesetz dürfen die Erträge (z.B. Zins) des Kindesvermögens für Unterhalt, Erziehung und Ausbildung des Kindes verwendet werden. Im Zweifelsfall ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, weitere Abklärungen vorzunehmen, Verfügungen abzulehnen bzw. auf die zuständige Behörde zu verweisen.

Was ist bei Saldierungen zu beachten?

Guthaben des gebundenen Kindesvermögens gehören der minderjährigen Person, sie dürfen deshalb nur auf ein Konto überwiesen werden, welches ebenfalls auf den Namen des Kindes lautet. Der Saldierungsauftrag muss grundsätzlich von beiden Elternteilen unterzeichnet werden.

Was passiert beim Erreichen der Volljährigkeit?

Mit dem Erreichen der Volljährigkeit (18 Jahre) erhält die nun erwachsene Person automatisch das vollständige Verfügungsrecht über das gesamte auf ihren Namen angelegte Vermögen, also auch über das gebundene Kindesvermögen, das ohne ihr Wissen angelegt wurde. Ab diesem Zeitpunkt verlieren die Eltern sämtliche Rechte am Kindesvermögen. Die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber wird zum Zeitpunkt der Volljährigkeit für die Neuregelung der Basisdokumente von der Bank kontaktiert.

Welche Produkte eignen sich?

Sparkonto Jugend*

Dieses Konto eignet sich für Vermögen im gebundenen sowie im freien Kindesvermögen und dient dem Sparzweck.

Privatkonto Jugend*

Gelder auf diesem Konto gelten grundsätzlich als freies Kindesvermögen.

Fondssparplan Jugend

Mit regelmässigen Einzahlungen und Investitionen in ausgewählte Anlagefonds lässt sich mit einem mittel- bis längerfristigen Anlagehorizont gebundenes oder freies Kindesvermögen aufbauen. Diese Produkte lauten auf den Namen der minderjährigen Person (Inhaber/in) und können durch die Inhaber der elterlichen Sorge oder allenfalls durch die Jugendliche/den Jugendlichen selbst eröffnet werden.

* Diese Produkte lauten auf den Namen der minderjährigen Person (Inhaber/-in) und können durch die Inhaber der elterlichen Sorge eröffnet werden. Privat und Sparkonto Jugend können ab 12 Jahren selbständig von der minderjährigen Person eröffnet und verwaltet werden.

Welche Produkte eignen sich für Drittpersonen?

Drittpersonen (Grosseltern, Götti, Gotte, Eltern etc.) können auf den eigenen Namen ein **Geschenksparkonto** oder einen **Fondssparplan Jugend** für eine minderjährige Person eröffnen.

Die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber bleiben bis zur Übergabe des Sparbetrags an die beschenkte Person Verfügungsberechtigt.

Zu beachten ist, dass bis zur Schenkung die betreffenden Vermögenswerte in die Erbmasse des Schenkers resp. der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers fallen. Die Bank empfiehlt deshalb, die Produkte als Vermächtnis im Testament festzuhalten.